



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2021

Donnerstag, 23. September 2021

Nr. 70

Inhalt

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021
Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses im Wahlkreis 212 (Altötting)

Öffentliche Zustellungen gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Vorhaben der Firma FG Geothermie GmbH, Bruderwöhrdstr. 15a, 93055 Regensburg:
Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Isobutan-Versorgungsanlage für das Geothermie-Kraftwerk Kirchweidach in 84558 Kirchweidach, Erdlehen 7, auf dem Grundstück Fl.- Nr. 711 der Gemarkung Kirchweidach
Öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und gem. § 5 Abs. 2 UVPG

31 – 0041/3
84503 Altötting, Landratsamt Altötting, 23.09.2021

**Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
am 26. September 2021**

**Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung
des Ergebnisses im Wahlkreis 212 (Altötting)**

Am Mittwoch, den **29. September 2021** um **14:00 Uhr** tritt der Kreiswahlausschuss im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 38, Großer Sitzungssaal, 1. Stock zu einer Sitzung

zusammen und ermittelt gemäß § 76 Abs. 2 der Bundeswahlordnung (BWO) das Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 212 (Altötting). Ferner wird gemäß § 76 Abs. 3 BWO festgestellt, welcher Bewerber/welche Bewerberin im Wahlkreis 212 zum/zur Wahlkreisabgeordneten gewählt ist.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung (§ 10 Abs. 1 BWG).

Friedrich Stinglwagner
Kreiswahlleiter

(Dienstsiegel)

SG 16 / KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE – VERSICHERUNGSABLAUF

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **HERR DORU-CĂLIN NICULAI**

zuletzt gemeldet in **MAUERBERGER STR. 1A, 84579 UNTERNEUKIRCHEN**

wegen unbekanntes Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 14.09.2021 unter dem Aktenzeichen SG16 / SR / AÖ-RY18 eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.19, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 23.09.2021

Landratsamt Altötting
Sachgebiet 16
KFZ-Zulassungsbehörde

SG 16 / KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE – VERSICHERUNGSABLAUF

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **HERR GYULA BARKA**
zuletzt gemeldet in **BATZENWEILER 6 1, 88048 FRIEDRICHSHAFEN**

wegen unbekanntem Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 14.09.2021 unter dem Aktenzeichen SG16 / SR / AÖ-TL8587 eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.19, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 23.09.2021

Landratsamt Altötting
Sachgebiet 16
KFZ-Zulassungsbehörde

SG 16 / KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE – VERSICHERUNGSABLAUF

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **FRAU SAŠA GUMZEJ**
zuletzt gemeldet in **BRUCKNERSTR. 3, 84489 BURGHAUSEN**

wegen unbekanntem Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 22.09.2021 unter dem Aktenzeichen SG16 / SKB / AÖ-RD2005 eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.19, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 23.09.2021

Landratsamt Altötting
Sachgebiet 16
KFZ-Zulassungsbehörde

Sg. 22-6-GeoK-G6/21

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben der Firma FG Geothermie GmbH, Bruderwöhrdstr. 15a, 93055 Regensburg:

Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Isobutan-Versorgungsanlage für das Geothermie-Kraftwerk Kirchweidach in 84558 Kirchweidach, Erdlehen 7, auf dem Grundstück Fl.- Nr. 711 der Gemarkung Kirchweidach

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und gem. § 5 Abs. 2 UVPG

Bekanntmachung

Die Firma FG Geothermie GmbH beantragt mit Schreiben vom 04.06.2021 (ergänzt am 06.07.2021, 06.09.2021 und 13.09.2021) eine Neugenehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Isobutan-Versorgungsanlage für das Geothermie-Kraftwerk Kirchweidach am Standort Erdlehen 7 in 84558 Kirchweidach.

Es handelt sich um eine Anlage zur Lagerung von Stoffen gem. § 1 Abs. 1 i.V.m. Nummer 9.1.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Landratsamt Altötting, Sachgebiet 22- Immissionsschutz, ist nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) die sachlich und örtliche zuständige Genehmigungsbehörde für die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Anlage zum Lagern von Stoffen wird gem. § 10 BImSchG sowie den Vorschriften der 9. BImSchV (insbes. §§ 8 ff.) in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Hierbei werden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV die Behörden beteiligt, deren

umweltbezogener und /oder sonstiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG grundsätzlich andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen etc. mit ein.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Einzelheiten zum beantragten immissionsschutzrechtlichen Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen mit den darin enthalten textlichen und planerischen Aussagen.

Die Anlage unterliegt auch den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. v. m. Nr. 9.1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Neuvorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Anlagensicherheit, Lärmschutz, Gewässerschutz, Energieverwendung, Abfall, Bodenschutz, Denkmalschutz, Gewässerschutz, Natur und Landschaft.

Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Der Genehmigungsantrag, die von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen - soweit sie keine Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten -, die Entscheidung über die UVP-Pflicht im Einzelfall sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit vom

04.10.2021 bis einschließlich 03.11.2021

bei folgenden Behörden

- Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 13, 84503 Altötting, 1. Stock, Zimmer S109, Tel.:08671/502-727
- Gemeinde Kirchweidach, Hauptstr. 21, 84558 Kirchweidach, Zimmer 5, Tel.: 08623/9886-34

während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt. Es wird um vorherige telefonische Terminabstimmung gebeten. Auf Anforderung kann eine Kurzbeschreibung des Vorhabens überlassen werden.

Eventuelle Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom

04.10.2021 bis einschließlich 18.11.2021

schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Altötting oder bei der Gemeinde Kirchweidach erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben werden. Die Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendungen unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Wir weisen darauf hin, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Altötting, 22.09.2021
Landratsamt Altötting

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.